

**Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen
Beschäftigten in der Gebäudereinigung
vom 7. September 2007**

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Dottendorfer Straße 86,
53129 Bonn,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Str. 19,
60439 Frankfurt am Main,

wird nachfolgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag umfasst den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2 Zusätzliches Urlaubsgeld

1. Nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten erhalten die Beschäftigten für nach dem 1. Januar 2007 erworbene Urlaubsansprüche einen Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 1,85 Tarifstundenlöhnen je Urlaubstag. Bemessungsgrundlage ist der bei Urlaubsantritt geltende Tarifstundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe.
2. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit
3. Arbeitnehmer/innen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, kann das zusätzliche Urlaubsgeld monatlich anteilig ausgezahlt werden. Dies ist in der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.
4. Bei Auszubildenden entspricht der zur Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes heranzuziehende Tarifstundenlohn nach Ziff. 1 dem 1/169 der bei Urlaubsantritt geltenden Ausbildungsvergütung.
5. Das zusätzliche Urlaubsgeld ist zusammen mit dem Urlaubslohn nach § 14 Ziff. 2 Rahmentarifvertrag auszuzahlen.

§ 3 In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft und endet ohne Nachwirkung an dem Tag, an dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Tarifvertrag vom 3. August 2006 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten vom 4. Oktober 2003 durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung oder Rechtsverordnung für zwingend anwendbar erklärt.
2. Unabhängig von einer Beendigung nach Ziff. 1 kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 31. Dezember, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2009, gekündigt werden.

Bonn / Frankfurt am Main, den 7. September 2007

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn

Dieter Kuhnert

Bernd Jacke

Johannes Bungart

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Klaus Wiesehügel

Frank Wynands